

Das Referat
**Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Ausländer-
angelegenheiten** des Landesverwaltungsamtes Sachsen-
Anhalt ist zuständig für die Überwachung und Kontrolle des
GwG.

Postanschrift:

Landesverwaltungsamt
Referat Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr,
Ausländerangelegenheiten, Sport
Hakeborner Straße 1
39112 Magdeburg

Welche unternehmensinternen Schutzmaßnahmen gegen Geld- wäsche sind zu treffen?

Das GwG fordert von den Ver-
pflichteten, angemessene
Vorkehrungen für interne Si-
cherungsmaßnahmen gegen
Geldwäsche zu treffen.

Darunter fällt, dass

- interne Grundsätze erstellt,
Richtlinien gegen Geldwä-
sche erlassen und geeignete
Sicherungssteme mit Kon-
trollen eingerichtet sowie
- im Kundenkontakt stehen-
de Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter über die Sorg-
faltspflichten unterrichtet
werden.

Die internen Sicherungsmaß-
nahmen können die Verpflichteten
auch auf Dritte übertragen. Dazu
bedarf es jedoch einer vertrag-
lichen Vereinbarung mit dem
Dritten, der die Aufsichtsbehörde
zustimmen muss. Die Aufsichts-
behörde soll Verpflichtete, deren
Hauptaufgabe im Handel mit
hochwertigen Gütern besteht, die
Bestellung eines Geldwäsche-
beauftragten anordnen. Allen
anderen Verpflichteten kann sie
diese Bestellung anordnen.

Welche Konsequenzen hat eine Verletzung der Sorgfaltspflichten?

Das GwG enthält für den Fall,
dass Unternehmen die aufge-

führten Sorgfaltspflichten nicht
beachten, Bußgeldvorschriften.

Bei Pflichtverstößen kann die
Aufsichtsbehörde ein Bußgeld-
verfahren einleiten und Bußgel-
der bis 100.000 EUR festsetzen.
Nehmen Sie daher bei Fragen zu
Ihren Sorgfaltspflichten Kontakt
mit dem Landesverwaltungsamt
auf.

Ergänzende Hinweise

Weitere Informationen zum The-
ma Geldwäsche und Terroris-
musfinanzierung in Unterneh-
men des Nichtfinanzbereichs
finden Sie auf der Internetseite
des Landesverwaltungsamtes.
Dort ist auch ein Vordruck einer
Geldwäsche-Verdachtsanzeige
hinterlegt.

Beachten Sie auch, dass das
GwG bundesweit gilt. Dies kann
für Ihr Unternehmen wichtig
sein, wenn Sie Niederlassungen
in anderen Bundesländern un-
terhalten. Die Verpflichtungen
aus dem GwG sind also auch
in diesen Niederlassungen zu
erfüllen, unabhängig davon,
ob in diesen Bundesländern
bereits Aufsichtsbehörden für
die Durchführung des GwG
benannt sind.

Ansprechpartner im Referat Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr,
Ausländerangelegenheiten, Sport sind:

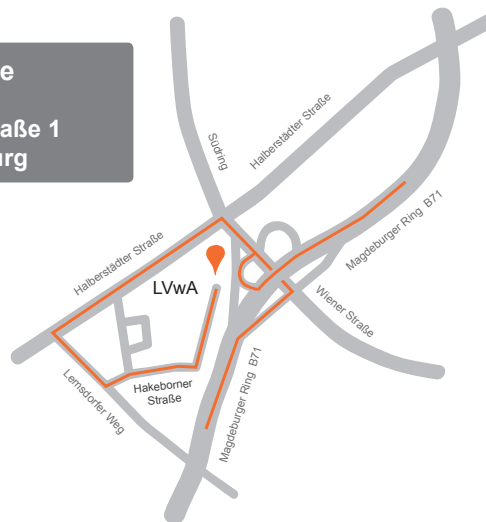
- **Frau Hohmann**
Telefonnummer: [0391] 567 2135
E-Mail-Adresse: anne-katrin.hohmann@lvwa.sachsen-anhalt.de
- **Frau Giebken**
Telefonnummer: [0391] 567 2368
E-Mail-Adresse: andrea.giebken@lvwa.sachsen-anhalt.de
- **Referatsleiterin Frau Arndt**
Telefonnummer: [0391] 567 2120
E-Mail-Adresse: sigrid.arndt@lvwa.sachsen-anhalt.de

oder richten Sie Ihre Anliegen an:

geldwaescheprevention@lvwa.sachsen-anhalt.de

Anfahrtsskizze

Hakeborner Straße 1
39112 Magdeburg



Herausgeber: Landesverwaltungsamt
Stabsstelle Kommunikation
Redaktion: Referat Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr,
Ausländerangelegenheiten, Sport
Redaktionsschluss: August 2015
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle [Saale]
Tel.: [0345] 514 0
Fax: [0345] 514 1477
E-Mail: poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvwa.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt



Geldwäschegesetz (GwG)

Informationen für Unternehmen
im Nichtfinanzbereich

Hinweise und Tipps, wie Unternehmen ihre Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG) erfüllen können

Sehr geehrte Damen und Herren,



im August 2008 ist das neue Geldwäschegesetz in Kraft getreten. Es regelt unter anderem die Pflichten bestimmter Berufsgruppen zur Bekämpfung der Geldwäsche.

Für viele Berufsgruppen wacht das Landesverwaltungsamt darüber, dass diese Pflichten eingehalten werden. Zu diesen Berufsgruppen gehören unter anderem Immobilienmakler, Versicherungsvermittler, Treuhänder oder auch Personen, die gewerblich mit Gütern handeln.

In Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern und den Berufs- und Branchenvertretungen wollen wir die Unternehmen über ihre Pflichten nach dem Geldwäschegesetz informieren und beraten. Hierzu werden wir in den nächsten Monaten gemeinsame Informationsveranstaltungen durchführen.

Geldwäsche gefährdet unser Gemeinwesen. Sie finanziert organisierte Kriminalität und Terrorismus und untergräbt den fairen wirtschaftlichen Wettbewerb. Die Bekämpfung der Geldwäsche ist eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft. Verwaltung und Wirtschaft müssen sie deshalb auch gemeinsam angehen.

Dieses Faltblatt soll Ihnen erste Hinweise geben, wie Sie Ihre Pflichten nach dem Geldwäschegesetz erfüllen können.

Thomas Pleye
Präsident des Landesverwaltungsamtes

Die Bedeutung des Geldwäschegesetzes für (Ihr) Unternehmen

Das Geldwäschegesetz (GwG) legt nicht nur Banken, sondern auch vielen Gewerbetreibenden als so genannte Verpflichtete bestimmte Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten auf. Diese Pflichten wirken sich konkret auf die tägliche Geschäftspraxis aus. Die folgenden Hinweise gehen auf

- Personen, die gewerblich mit Gütern handeln (Güterhändler, z.B. Kfz-Händler, Juweliere, Luxusguthändler)
- Immobilienmakler
- Versicherungsvermittler nach § 59 VVG (z.B. Versicherungsvertreter und -makler)
- Finanzunternehmen (ohne Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute, Kapitalanlage- oder Investmentaktien-

Nachfolgend möchten wir Sie über folgende Fragen informieren:

- Welche Unternehmen sind betroffen?
- Wann müssen Unternehmen tätig werden?
- Welche Sorgfaltspflichten sind zu beachten?
- Welche unternehmensinternen Schutzmaßnahmen gegen Geldwäsche sind zu treffen?
- Welche Konsequenzen hat eine Verletzung der Sorgfaltspflichten?

das „knowyourcustomer“-Prinzip („Kenne Deine Kunden“) des GwG zurück, das damit die Unternehmen davor schützen soll, für Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden.

Welche Unternehmen sind betroffen?

Grundsätzlich spricht das GwG mit dem Begriff der Verpflichteten alle Unternehmen an.

Die Aufsichtszuständigkeit des Landesverwaltungsamtes erstreckt sich in Sachsen-Anhalt auf folgende Branchen und Berufsgruppen im so genannten Nichtfinanzierungsbereich:

- gesellschaften)
- Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen, Treuhändern (sofern sie nicht anderweitiger Aufsicht unterstehen)

Falls Ihr Unternehmen zu diesem Kreis gehört, sind für Sie die folgenden Hinweise besonders wichtig.

Wann müssen Unternehmen tätig werden?

Gehört Ihr Unternehmen zum aufgezählten Kreis der Verpflichteten, so sind in folgenden Fällen Sorgfaltspflichten nach dem GwG einzuhalten, sofern mindestens

einer der folgenden, so genannten **„Auslösetatbestände“** vorliegt:

1. bei auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehungen;
2. bei Geschäften ab einem Wert von 15.000 EUR je Geschäftsvorfall (bei gestückelten Zahlungen gilt der Gesamtbetrag);
3. unabhängig von der Höhe der Transaktion immer, wenn Unternehmen Tatsachen feststellen, die den Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begründen;
4. immer dann, wenn Zweifel an den Identitätsangaben des Kunden bestehen.

Für Güterhändler gelten teilweise erleichterte Bedingungen.

Geldwäscheverdachtsanzeigen

Werden bei einer Transaktion Tatsachen festgestellt, die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung schließen lassen, müssen diese unverzüglich

- der Strafverfolgungsbehörde und in Kopie
- dem BKA- Zentralstelle für Verdachtsanzeigen mitgeteilt werden.

Welche Sorgfaltspflichten sind zu beachten?

Das GwG sieht folgende Sorgfaltspflichten vor:

- Der Geschäfts- oder Vertragspartner ist zu identifizieren.
- Die Geschäftsbeziehung ist fortlaufend zu dokumentieren und zu überwachen.
- Es sind Informationen über den Geschäftszweck einzuholen (sofern der Hintergrund nicht eindeutig ist). Es ist abzuklären, ob der Vertragspartner für einen Dritten handelt und wer der so genannte wirtschaftlich Berechtigte ist (bei natürlichen wie bei juristischen Personen).
- Sämtliche Unterlagen und Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden und sind auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Können bestimmte Sorgfaltspflichten nicht erfüllt werden, so darf die Geschäftsverbindung nicht begründet oder fortgesetzt und es dürfen keine Transaktionen durchgeführt werden. Bestehende Geschäftsverbindungen sind zu beenden.

Weitere Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche finden Sie auch im Netz unter

www.lvwa.sachsen-anhalt.de

Wir beraten und unterstützen Sie gern!